

Preisblatt
Preise für Jahresmehr- und Jahresminderungen 2014
Preisstand:01.01.2015

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Die Mehr- und Minderungen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie (Prognose) und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie.

Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge.

Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), so stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung.

Wie in Abschnitt 4 des VDN-Praxisleitfadens „Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und Minderungen“ beschrieben, wird den Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben, die vom BDEW veröffentlichten Preise zu übernehmen. Hiervon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Die Werte werden gemäß Abschnitt 4.2 des Praxisleitfadens auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen und normierter Lastprofile berechnet.

Monatliche Marktpreise für Mehr- und Minderungen Strom (SLP)

Monat	Nettoarbeitspreis in ct/kWh
Januar	4,1435
Februar	4,1296
März	4,0553
April	3,9560
Mai	3,8770
Juni	3,8144
Juli	3,7966
August	3,8191
September	3,7811
Oktober	3,7010
November	3,6405
Dezember	3,6161

Entsprechende o.a. Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%).

*) Der Monats-Marktpreis ist anzuwenden, wenn nach dem "VDEW-Verfahren" kalendermonatlich abgerechnet wird. Bei diesem Verfahren werden gemäß VDEW-Bericht M-02/2000 „Lastprofilverfahren zur Belieferung und Abrechnung von Kleinkunden in Deutschland“ die Mehr-/ Minderungen monats-scharf für den jeweils 13 Monate zurückliegenden Kalendermonat abgerechnet.

**) Der Jahres-Mehr-/Mindermengenspreis ist anzuwenden, wenn nach dem im VDN-Leitfaden beschriebenen Verfahren abgerechnet wird. Danach ist für die Mehr- und Mindermengensabrechnung für einen Abrechnungszeitraum, der in einem bestimmten Monat endet, jeweils der für diesen Monat angegebene Preis anzuwenden.

Beispiel: der Abrechnungszeitraum endet im Juni 2014; der Preis für die entsprechende Mehr- und Mindermengensabrechnung steht in der Zeile "Juni 2014" und beträgt 3,81 ct/kWh.